

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 20

Artikel: Einsperrung als Strafe für Taubstumme
Autor: Sutermeister, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

22. Jahrgang

Schweizerische

15. Oktober 1928

Gehörlosen - Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“
Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:

Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern
Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Nr. 20

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Goldmark

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Zur Erbauung

Muttergebet.

Der einzige Sohn einer Witwe geriet in schlechte Gesellschaft. Alle Ermahnungen der Mutter kounnten ihn nicht abbringen davon. Als die Mutter eines Tages erfuhr, daß er wieder zu einem Trinkgelage gehen wollte, versuchte sie noch einmal ihre ganze Ueberredungskunst, um ihn abzuhalten — aber umsonst. Kalt gab ihr der Sohn zur Antwort: „Mutter, ich gehe doch“. Darauf die Mutter: „Dann gehe ich in mein Kämmerlein, werfe mich auf die Knie und höre nicht auf für dich zu beten, bis ich dein Antlitz wieder sehe“. Und doch ging der Sohn. Aber er hatte an jenem Abend keine Freude und keine Ruhe.immer lebhafter trat das Bild seiner knienden Mutter vor seine Seele. Plötzlich stand er auf und schlich sich davon. Er fand seine Mutter wirklich noch auf den Knien, und er selbst — kniete nun neben sie hin, fiel ihr um den Hals, dankte ihr für ihre mütterliche Treue und wandte von dieser Stunde an mit ihr auf den Wegen christlicher Gottesfurcht.

Zur Belehrung

Einsperrung als Strafe für Taubstumme.

Schreiber dieses ist zwar kein „Pädagoge von Gottes Gnaden“, kann aber doch über dieses Thema mitreden aus Erfahrung,

erstens aus meiner Schülerzeit am eigenen Leibe und zweitens aus meiner dreißigjährigen Wirksamkeit unter den Taubstummen, was wohl auch bewertet werden darf.

Bevor wir auf unser Thema eingehen, wollen wir uns erst lebhaft vergegenwärtigen, was und wie der Taubstumme empfindet und wahrnimmt im Vergleich mit den Hörenden, wobei ich nicht nur die Kinder, sondern insbesondere auch die Erwachsenen unter den Taubstummen im Auge habe.

Für die Wahrnehmungen der Welt und alles dessen, was in ihr vorgeht, ist der Taubstumme fast ausschließlich auf seine Augen angewiesen, weshalb er manchmal „Augenmensch“ genannt wird, und gerade das kann seiner hörenden Mitwelt nie genug eingeprägt werden und wird noch viel zu wenig beachtet und berücksichtigt im Verkehr mit den Taubstummen, bei der Behandlung und Bewertung ihres Leibes-, Geistes- und Seelenlebens.

Die Gehörlosigkeit vereinsamt nicht nur geistig, nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich und gesellschaftlich in nicht geringem Maße. Eine stete Stille umgibt den Taubstummen, eine Stille, die oft bis zum Grauenhaftesten gehen und die Seele und düstern kann. Man glaube ja nicht, daß der Gehörlose sich völlig daran gewöhnen kann. Er bleibt ein fühlendes und mehr oder weniger denkendes Wesen, und sein Auge hat ihm schon zu viel verraten, als daß er sich mit einer leblosen Ruhe, in die er durch irgendwelche Umstände, z. B. zwangswise, versetzt wird, jemals abfinden könnte. Ich kenne mehrere selbsterlebte Fälle, wo Taubstumme infolge ihrer Doppel einsamkeit geistes- oder gemütskrank geworden sind, besonders

wenn sie ängstlich von allem Verkehr zurückgehalten würden. Die den Gehörlosen umgebende Stille in Bezug auf Laut und Ton kann zwar nie ganz behoben, aber doch bedeutend gemildert werden, wenn man ihn in ein lebhaftes Leben und Weben hineinstellt, sein Auge fleißiger daran teilnehmen läßt und sich nicht zu wenig mit ihm beschäftigt. Aus diesem Grunde suchen Taubstumme so gerne Verkehrszentren auf, können stundenlang an Bahnhöfen, lebhaften Straßenkreuzungen u. dgl. verweilen und all das Getriebe mit den Augen genießen, das allein ihnen reiche Anregung für Geist und Herz gibt. Aus demselben Grunde wandern und reisen die Taubstummen auch so gern, denn:

„Ihr Leben wurzelt ja im Schauen
Und schauend nur kann sich ihr
Geist entfalten.“

Nun kommen wir zum eigentlichen Thema: Darf und soll man Taubstumme einsperren oder nicht? Die Antwort ist leicht für denjenigen, der sich einigermaßen mit dem Geistes- und Seelenleben dieser Viersinnigen vertraut gemacht hat, und der sich ein wenig vergegenwärtigt, wie durch Einsperren die größer gewordene Stille erst recht zu einer wahren Pein für solche werden kann, zu einer Qual, die geeignet ist, sie nur noch störrischer zu machen, zu verbittern und gegen den Strafenden dauernd einzunehmen, also ihren Zweck zu verfehlen.

In einer Taubstummeninstitution, gleichviel welcher Art, ob Anstaltschule oder Heim oder Asyl, ist es erst recht nicht am Platz. In Armenhäusern mögen wohl Einsperrungen vorkommen, weil sich unter ihren Bewohnern manchmal bösartige Elemente befinden, und da dürfen die Gehörlosen unter ihren hörenden Mitbewohnern keine Ausnahme machen, sondern werden ihnen in allem gleichgestellt, auch im Strafen. Jedoch in einer Taubstummeninstitution haben wir es mit Sonderverhältnissen zu tun, da darf und soll die Sonderbehandlung in ihr Recht treten und muß der Eigenart der Pfleglinge Rechnung getragen werden, auch bei ihren Fehlern und deren Sühnung.

Man stelle sich doch vor, was ein Taubstummer erdulden muß, der Stunden und Tage allein in einem kleinen Raum verbringt, von allem, aber auch allem abgeschlossen. Zu einem Hörenden dringen wenigstens Töne von außen her, die den Geist einigermaßen ablenken und beschäftigen; sie können aufhorchen, was im

Hause oder draußen vorgeht, hören Vögel singen usw. Der Taubstumme aber, der so wie so wenig nachdenklicher Natur ist und dazu lebhafter Antriebe bedarf, mehr als andere, gerät nur in Troz und Zorn über die für ihn allzutrausame Strafe und den Strafenden. In der Einzelhaft wird sein Geist durch nichts beschäftigt, durch nichts angeregt. Ganz und gar sich selbst überlassen, bringt er die für ihn doppelt einsamen Stunden in geistloser Weise und ohnmächtiger Wut zu, ja manchmal in einer Weise, die sein Geistes- und Gemütsleben schädigt. Man glaube nur nicht, daß seine scheinbare Zermürbung am Ende der Strafe seine Besserung zum Guten bedeute, sie ist nur eine einstweilige Verdrängung und Verbergung der Bitterkeit, die bei Gelegenheit sich wieder unangenehm auswirken muß.

Aus allen diesen Gründen kann ich Einsperren für Taubstumme einzig bei schweren Vorwürfen zugeben, aber dann sind dafür lieber Polizei oder Gericht anzurufen, statt daß man selber einsperre.

Eugen Sutermeister.

Zur Unterhaltung

Um ein altes Erbe.

Erzählung von Ernst Schill.
(Fortsetzung.)

„Und ich werde darum beten, daß nichts daraus werde, damit deine Hände rein bleiben von dem Gut der Armen!“ flüsterte das Mädchen traurig und wandte sich zum Fenster.

„Bet' du, was du Lust hast!“ rief der Vater aufstehend und verließ unfreundlicher, als er in Jahren gegen seinen Liebling gewesen war, das Zimmer. Wohl spürte er heimlich die mahnende Stimme des Gewissens, aber die Lust nach dem großen Erbe überwog eben doch und vor dem Glanz des Goldes erbleichte jedes andere Licht. Ja, es kränkte ihn der Widerspruch der Tochter auch darum, weil sie eine wehe Stelle in seinem Innern berührte hatte: daß er so fern ab von Gott und Christentum gekommen war, während er mühsam sich emporgearbeitet hatte. Als er einst mit nichts als seinen starken Armen und seinem hellen Kopf drüben in Amerika angefangen, ja, da war er noch abends niedergefallen vor dem Bett und hatte knieend gebetet! Ja, da war er noch Sonntags in die Kirche gegangen und hatte mal in der Bibel oder in